

Satzung

des Bereiches Hochschule und Forschung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Sachsen

- beschlossen von der Bereichsvertreterversammlung am 1.10.1998,
geändert durch die Bereichsvertreterversammlung am 6.7.2013
und durch die Bereichsvertreterversammlung am 19.11.2022 –

I. Stellung, Name, Sitz

§1

Der Bereich Hochschule und Forschung des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW Sachsen) ist ein Bezirksverband im Sinne der Satzung der GEW Sachsen. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§2

Der Bereich Hochschule und Forschung regelt seine Angelegenheiten unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der GEW Sachsen selbständig. Er verwaltet die ihm vom Landesvorstand zur Verfügung gestellten Finanzmittel selbständig und beschließt über deren Verwendung.

§3

Der Bereich Hochschule und Forschung hat seinen Sitz in Dresden.

§4

Der Bereich Hochschule und Forschung organisiert

1. die Mitglieder der GEW Sachsen, die in den in §6(2)b) der Satzung der GEW Sachsen genannten Einrichtungen beschäftigt sind,
2. Beschäftigte entsprechender Wirtschaftsbetriebe, Verwaltungen und Behörden,
3. Studierende,
4. Senior(inn)en aus diesen Einrichtungen,
5. Erwerbslose und wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedene aus diesen Einrichtungen.

II. Bezirksbüro

§5

Der Bereich Hochschule und Forschung richtet ein Bezirksbüro ein, über dessen personelle Besetzung der Bezirksvorstand in Absprache mit den Kreisvorständen auf der Grundlage des bestätigten Stellenplans des Landesverbandes entscheidet.

§6

Das Bezirksbüro wird von einer/einem Gewerkschaftssekretär(in) geleitet. Im Bezirksbüro tätige Angestellte sind Beschäftigte der GEW Sachsen.

§7

Das Bezirksbüro steht dem Bereich Hochschule und Forschung zur Erfüllung von dessen Aufgaben zur Verfügung. Über Prioritätensetzung entscheidet der Bezirksvorstand Hochschule und Forschung. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Bezirksvorstand Hochschule und Forschung kann das Bezirksbüro dem Landesvorstand zur Verfügung stehen.

III. Gliederung

§8

- (1) Der Bereich Hochschule und Forschung gliedert sich in die GEW-Verbände Hochschule und Forschung (Kreisverbände) in den Regierungsbezirken des Freistaates Sachsen. Zuordnungen, die nicht dieser territorialen Vorgabe entsprechen, sind Ausnahmen und bedürfen der Bestätigung des Bezirksvorstandes Hochschule und Forschung.
- (2) Die Kreisverbände beschließen ihre Satzungen, Geschäftsordnungen, Wahlordnungen sowie ihre Haushalts- und Kassenordnungen. Anderenfalls gelten die Regelungen des Bereiches Hochschule und Forschung entsprechend.

IV. Organe

§9

Die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung sind:

1. die Bereichsmitgliederversammlung (BMV),
2. der Bezirksvorstand Hochschule und Forschung (BV).

§10

Auf der BMV sind alle Mitglieder der GEW Sachsen stimmberechtigt, die einem der GEW-Verbände Hochschule und Forschung angehören.

§11

- (1) Die BMV hat die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzungen der GEW (Bund) und der GEW Sachsen die Schwerpunkte und Richtlinien der Arbeit des Bereiches Hochschule und Forschung festzulegen und endgültig in allen Angelegenheiten des Bezirksverbandes zu entscheiden.
- (2) Von der BMV wird die Geschäftsordnung für die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung beschlossen.
- (3) Eine ordentliche BMV findet alle zwei Jahre statt.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen BMV ist in dringenden Fällen der BV berechtigt. Der BV ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Kreisverband dies begründet beantragt oder wenn dies die Kassenprüfer(innen) entsprechend §19 verlangen.

§12

Dem BV gehören an:

1. die/der Vorsitzende,
2. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die/der Rechner(in),
4. bis zu drei durch die BMV Beauftragte für konkret zu benennende Aufgabenfelder,
5. eine/ein ständige(r) Vertreter(in) des Referates Hochschule und Forschung beim Landesvorstand,
6. je ein(e) ständige(r) Vertreter(in) der Kreisverbände,
7. die/der Gewerkschaftssekretär(in) des Bezirksbüros Hochschule und Forschung mit beratender Stimme und
8. ein(e) Vertreter(in) der Studierenden mit beratender Stimme.

Von den Mitgliedern des BV nach 1. und 2. insgesamt sollte mindestens eines aus einer Universität und eines aus einer Fachhochschule kommen.

§13

Der BV hat die Aufgabe,

1. die Mitglieder des Bereiches Hochschule und Forschung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in ihrem Organisationsbereich zu vertreten sowie in Abstimmung mit dem Landesvorstand die Interessen der Beschäftigten im Bereich Hochschule und Forschung gegenüber den zuständigen Behörden wahrzunehmen,
2. die Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand zu betreuen,
3. die Umsetzung der von der BMV beschlossenen Schwerpunkte und Richtlinien für die Arbeit des Bereiches Hochschule und Forschung zu gewährleisten und darüber vor der BMV Rechenschaft abzulegen,
4. die Arbeit der Kreisverbände zu unterstützen sowie in Abstimmung mit dem Landesvorstand die Schulung und Qualifizierung der GEW-Funktionäre in den Kreisverbänden und GEW-Gruppen zu gewährleisten,
5. die Tätigkeit der GEW-Mitglieder in den Personalräten zu unterstützen und deren Schulung zu sichern,
6. auf der Grundlage der Haushalts- und Kassenordnung die zweckmäßige Verwendung der durch den Landesvorstand zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu gewährleisten,
7. über die personelle Besetzung des Bezirksbüros zu entscheiden (Eine hauptamtliche Besetzung ist nur auf der Grundlage des Stellenplans des Landesverbandes möglich.),
8. Prioritäten für die Tätigkeit des Bezirksbüros zu setzen,
9. die weiteren Vertreter(innen) des Bezirksverbands im Landesvorstand nach §17(2) h) der Satzung der GEW Sachsen längstens für die Dauer von vier Jahren zu wählen und
10. die Zusammenarbeit mit dem Referat Hochschule und Forschung beim Landesvorstand zu sichern.

§14

Die Mitglieder des BV nach §14, 1. bis 4. werden von der BMV in getrennten Wahlgängen gewählt. Das Mitglied nach §14, 5. wird vom Referat Hochschule und Forschung benannt. Die Mitglieder nach §14, 6. werden im jeweiligen Kreisverband gewählt. Die Wahl der Mitglieder des BV erfolgt für die Dauer von vier Jahren.

V. Kassen- und Vermögensverwaltung

§15

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bereiches Hochschule und Forschung wird unter Aufsicht des BV durch die/den Rechner(in) auf der Grundlage der von der BMV beschlossenen Haushalts- und Kassenordnung durchgeführt.

§16

Die BMV wählt als unabhängiges Organ zur Kontrolle der Kassen- und Bankgeschäfte mindestens drei Kassenprüfer(innen). Mitglieder des BV dürfen nicht gleichzeitig Kassenprüfer(innen) sein.

§17

Die Kassenprüfer(innen) berichten der BMV über die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse. Stellen die Kassenprüfer(innen) gravierende Mängel fest, müssen sie in Abstimmung mit dem BV die Einberufung einer außerordentlichen BMV verlangen.

VI. Abstimmungen und Wahlen

§18

Die Organe des Bereiches Hochschule und Forschung sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gemäß Satzung Stimmberechtigten. Sie fassen ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Einfache Mehrheit bedeutet, daß mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Jede(r) Vertreter(in) hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Vertreter(innen) sind an Aufträge nicht gebunden.

§19

Die Vorbereitung der Wahlen obliegt dem vom BV gewählten Wahlausschuß. Die Durchführung von Wahlen regelt die von der BMV beschlossene Wahlordnung.

VII. Schlubestimmungen

§20

Bundes- und Landesorgane der GEW haben keine Verfügungsgewalt über Konten und Vermögen des Bereiches Hochschule und Forschung.

§21

Anträge auf Änderung der Satzung des Bereiches Hochschule und Forschung müssen spätestens drei Monate vor einer BMV beim BV vorliegen. Für die Annahme durch die BMV ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.